



# Arbeitsschutz- bestimmungen für Fremdfirmen

Rev.Nr. 1.0

## Vorwort

Die Herbert Arnold GmbH & Co. KG stellt höchste Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung aller Arbeiten.

Aus diesem Grunde erwartet die Herbert Arnold GmbH & Co. KG auch von Fremdunternehmern (nachfolgend Auftragnehmer genannt) und deren Mitarbeitern, die Leistungen in unseren Betriebsbereichen erbringen, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auch selbstverständlicher Bestandteil ihrer täglichen Arbeit sind.

Für die Herbert Arnold GmbH & Co. KG ist es eine Verpflichtung, der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz von Fremdfirmenmitarbeitern den gleichen Stellenwert einzuräumen, wie gegenüber den eigenen Beschäftigten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für den Auftrag relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und zu befolgen.

Die „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ stellen einen Auszug aller einzuhaltenden betrieblichen und überbetrieblichen Regelungen dar und sollen als Hilfestellung für den Auftragnehmer dienen. Sie entbinden den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, alle darüber hinaus geltenden Vorschriften und Regelungen des Arbeitsschutzes zu beachten, sowie seine Mitarbeiter entsprechend zu unterrichten und zu unterweisen.

Weilburg, Februar 2020

Die Geschäftsführung

## 1 Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Die „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ sind Bestandteil des zwischen der Herbert Arnold GmbH & Co. KG (Auftraggeber) und der Fremdfirma (Auftragnehmer) bzw. dessen Subunternehmer abgeschlossenen Vertrages. Die Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der Herbert Arnold GmbH & Co. KG erbracht werden.

### 1.2 Selbstauskunft, Vorbehalt zur Einsichtnahme

Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer eine Dienstleister-Selbstauskunft über den Stand des Arbeitsschutzes verlangen.

Der Auftragnehmer ist nach dem Gesetz verpflichtet seine Arbeitsschutzmaßnahmen zu dokumentieren. Der Auftraggeber behält sich vor, Einsicht in diese Arbeitsschutzdokumentation zu nehmen.

## 2 Generelle Pflichten und Aufgaben

### 2.1 Zusammenarbeit der Unternehmer

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer in einem Betrieb, d. h. bei dem Einsatz von Fremdfirmenbeschäftigten auf dem Betriebsgelände der Herbert Arnold GmbH & Co. KG, ergeben sich besondere Verpflichtungen aufgrund § 8 ArbSchG und der §6 DGUV V1. Hiernach müssen sich Auftragnehmer und Auftraggeber bei allen erforderlichen Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes abstimmen.

### 2.2 Betriebsüberwachung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird auf der Betriebsstelle (Einsatzstelle) durch einen Beauftragten vertreten. Er kann sich jederzeit an Ort und Stelle über Durchführung und Fortgang der Arbeiten unterrichten, ohne dass hierdurch die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird.

Der Beauftragte koordiniert erforderlichenfalls alle Arbeiten zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung. Ihm sind diesbezüglich alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Beauftragte des Auftraggebers ist gegenüber den Beschäftigten des Auftragnehmers in allen Angelegenheiten des Arbeitsschutzes weisungsberechtigt.

### 2.3 Verantwortliche Personen

Der Auftragnehmer hat alle ihm übertragenen Arbeiten zu überwachen. Hierzu muss er geeignete Personen benennen, die die verantwortliche Leitung übernehmen können.

Täglich vor Arbeitsaufnahme haben sich diese bestellten verantwortlichen Personen bei dem Auftraggeber

(bzw. bei dem Beauftragten des Auftraggebers oder der zuständigen örtlichen Betriebsleitung) zu melden und alle Arbeiten abzustimmen.

### 2.4 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung und den sicheren Betrieb sämtlicher bei der Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen, Geräte, Apparate, Werkzeuge und Anlagen. Er hat dafür zu sorgen, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz aller Arbeitnehmer gewährleistet wird.

Der Auftragnehmer darf Beistellungen des Auftraggebers nicht verwenden, die sichtbare Mängel aufweisen.

## 3 Personaleinsatz

### 3.1 Qualifikation

Auf dem Arnold Betriebsgelände dürfen nur entsprechend qualifizierte Arbeitskräfte eingesetzt werden, die die anstehenden Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen können. Es dürfen nur Personen eingesetzt werden, die in deutscher Sprache gegebene Weisungen richtig auffassen und sich in deutscher Sprache verständlich machen können.

### 3.2 Verhalten

Verstoßen Beschäftigte des Auftragnehmers gegen betriebliche oder überbetriebliche Arbeitsschutzbestimmungen, können die betreffenden Personen vom Betriebsgelände der Herbert Arnold GmbH & Co. KG verwiesen werden.

### 3.3 Unterrichtung / Unterweisung

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, über Maßnahmen und Vorkehrungen zur Abwendung dieser Gefahren und über Notfall- und Erste-Hilfe Maßnahmen zu unterrichten. Darüber hinaus hat er seine Beschäftigten während ihrer Arbeitszeit in der Weise zu unterweisen, dass sie alle in ihren Arbeitsbereichen in Betracht kommenden Gefahren erkennen und den Gefahren in angemessener Weise begegnen können.

Hilfestellung bietet diesbezüglich das „Arbeitsschutzmerkblatt für Mitarbeiter von Fremdfirmen“ der Herbert Arnold GmbH & Co. KG, das allen Beschäftigten auszuhändigen ist. – Dieses Merkblatt dient Ihnen zur Hilfe, es beinhaltet aber nicht alle die zur Arbeitssicherheit erforderlichen Unterweisungen.

Die Teilnahme an den Unterrichtungen und Unterweisungen ist zu dokumentieren.

Diese sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.



Vor Aufnahme der Arbeiten werden die verantwortlichen Personen des Auftragnehmers durch den Beauftragten des Auftraggebers in die jeweiligen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten der Betriebsstelle (Einsatzort) eingewiesen.

### 3.4 Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind in Übereinstimmung mit der bei Arnold geltenden Arbeitszeitregelung auszuführen. Notwendige Abweichungen sind mit dem Beauftragten des Auftraggebers abzustimmen.

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

## 4 Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen durch die Subunternehmer. Er ist gegenüber dem Auftraggeber der alleinverantwortliche Hauptunternehmer.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in die Verträge mit den Subunternehmern, alle mit dem Auftraggeber vereinbarten arbeitsschutzrelevanten Regelungen zu übernehmen.

## 5 Betreten des Betriebsgeländes der Herbert Arnold GmbH & Co. KG

Werkfremde Personen dürfen das Betriebsgelände nur mit Erlaubnis des Auftraggebers betreten. Betriebsunkundige dürfen ihren Arbeitsplatz nur in Begleitung der vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Personen betreten.

Jede Person muss sich vor Betreten des Betriebsgeländes am Empfang anmelden.

Die ausgehängten Besucherschilder sind sichtbar zu tragen.

Alle Fremdfirmenmitarbeiter dürfen sich jeweils nur in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufhalten. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist es nicht erlaubt, Besucher auf das Betriebsgelände mitzunehmen.

Bei dem Betreten des Betriebsgeländes hat sich jeder so zu verhalten, dass weder er selbst noch andere Personen gefährdet werden.

Nach Beendigung der Arbeiten oder jeglicher Art des Verlassens vom Betriebsgelände muss sich jede Person am Empfang abmelden.

## 6 Einrichten von Bau- und Montagestellen

Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Beauftragten des

Auftraggebers abzustimmen.

Der Auftragnehmer ist für die Absperrung und Sicherung der Bau- und Montagestelle verantwortlich.

Der gesamte Baustellenbereich einschließlich Materiallager ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

## 7 Weitere Arbeitsschutzmaßnahmen

### 7.1 Erste Hilfe/Verhalten bei Unfällen und Notfällen

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsgelände der Herbert Arnold GmbH & Co. KG muss sich die verantwortliche Person des Auftragnehmers über die Erste-Hilfe-Einrichtungen (Notruf etc.) und die ärztliche Notfallversorgung informieren und diese Informationen seinen Mitarbeitern bekannt geben.

Bei einem Unfall oder Notfall ist nach der Erstversorgung des Verletzten und Einleitung der Rettungskette umgehend die nächst erreichbare Aufsichtsperson des Auftraggebers zu informieren.

Betriebsereignisse, bei denen Personen- und/ oder Sachschaden entstanden ist, sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers gegenüber seiner zuständigen Berufsgenossenschaft bleibt hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer hat jeden Unfall bzw. Schadensfall gründlich zu untersuchen. Er hat hierbei eng mit dem Beauftragten und der Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers zusammenzuarbeiten.

### 7.2 Persönliches Verhalten

Wer eine Gefahr für Leben oder Gesundheit erkennt, muss diese Gefahr sofort abwenden. Ist dies nicht möglich, so sind gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und die nächst erreichbare Aufsichtsperson ist zu benachrichtigen. Gefahrenstellen sind zu sichern.

Alle Einrichtungen des Auftraggebers müssen sach- und fachgerecht genutzt werden. Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen sind untersagt.

Auf dem Betriebsgelände der Herbert Arnold GmbH & Co. KG ist es verboten, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzuführen oder zu sich zu nehmen bzw. unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss zu arbeiten.

Rauchverbot besteht in allen Bereichen. Ausnahme ist der Raucherbereich.

Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers erlaubt.

### 7.3 Persönliche Schutzausrüstungen

Der Auftragnehmer hat seinen Beschäftigten die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich die Schutzausrüstung jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand befindet und sie von den Mitarbeitern entsprechend den Arbeitsumständen getragen wird.

### 7.4 Schutz gegen Absturz

An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht oder die an absturzgefährdete Bereiche angrenzen, müssen ständig Absturzsicherungen vorhanden sein.

Bodenöffnungen, wie Luken, Treppenöffnungen, Gruben, Kanäle oder andere Vertiefungen sind durch feste oder abnehmbare Geländer, Roste, Deckel oder ähnliches zu sichern.

Ist in den betreffenden Bereichen eine Sicherung gegen Absturz durch technische Maßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (z.B. Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte) tragen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte standsicher und sicher begehbar aufgestellt werden. Sie müssen in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitgestellt werden.

### 7.5 Gefahrstoffe

Für den Umgang mit Gefahrstoffen findet das Chemikaliengesetz und die Gefahrstoffverordnung Anwendung. Vor dem erstmaligen Einsatz eines Gefahrstoffes ist der Auftraggeber mittels Sicherheitsdatenblatt gemäß GefStoffV zu informieren.

Mit der Auftragsannahme erkennt der Auftragnehmer die vorliegenden Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen an.

---

Firma

---

Anschrift

---

Datum, Unterschrift / Stempel

Anlage: Arbeitsschutz- und Brandschutzmerkblatt für Mitarbeiter von Fremdfirmen